



Düsseldorfer Amtsblatt

Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“: Richtlinie 2020

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ vom 08.04.2020.

1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere rund 15 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken, gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten sowie Gewerbeimmobilien von Klein- und Kleinunternehmen nach Definition der Europäischen Union (EU-Empfehlung 2003/361/EG).

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

2.1 Bei Bestandsbauten

- Beratungsleistungen SAGA-Sanierungsbegleitung und Thermografiegutachten (siehe Punkte 6.1.2, 6.1.3);
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (siehe Punkt 6.2);
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren (siehe Punkt 6.3)
- Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (siehe Punkt 6.4);
- Optimierung von Heizungsanlagen (siehe Punkt 6.5);

- Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (siehe Punkt 6.6)
- Einbau von Infrarotheizungen (siehe Punkt 6.7)
- Bonus für energetische Sanierungsprojekte (siehe Punkt 6.8);

2.2 Bei Bestands- und Neubauten

- Beratungsleistung Antragsbegleitung (siehe Punkt 6.1.1);
- Neuanschluss an die Fernwärme (siehe Punkt 6.9);
- Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (siehe Punkt 6.10);
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Punkt 6.11);
- Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (siehe Punkt 6.12);
- Innovative Sondermaßnahmen (siehe Punkt 6.13);
- Wand-Ladestationen für Elektroautos (siehe Punkt 6.14).

2.3 Bei Neubauten

- Passivhäuser (siehe Punkt 6.15).

3. Antragsberechtigung und Antragstellung

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) von Gebäuden sowie auch Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) deren Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes von Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich die zu sanierenden Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

3.2 Antragstellungen

Das Einverständnis der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer des Gebäudes ist wie z.B. bei Wohnungseigentumsverwaltungen / Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

4. Antragsverfahren und Vorhabensbeginn

4.1 Antragsverfahren

Nach Eingang des Förderantrages wird ein Eingangsschreiben versandt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten bzw. Kostenschätzungen sowie in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.

Die Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen.

Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden. Für eine Beratung zur Antragstellung steht das Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-25955 und persönlich zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare, Merkblätter und Arbeitshilfen sind unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt. Die Unterlagen können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Antragsbegleitung und Thermografiegutachten gemäß Punkt 6.1.1, 6.1.3. Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Abrechnung beantragt und gefördert werden. Maßgebend ist das Datum der Schlussrechnung.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Baustoffe

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms Materialvorgaben fest. Mit den Antragsformularen ist zu bestätigen, dass keine der ausgeschlossenen Materialien / Stoffe eingesetzt werden, entsprechende geforderte Belege sind vorzulegen.

Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) ;
- Asbestzementplatten;
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung;
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3;
- Import- und Tropenholz ohne nachgewiesene PEFC- (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifizierung;
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe ohne nachgewiesenen Recyclat-Anteil von mindestens 55 %. Der Einsatz von PVC bei Elektroinstallationen und Kleinbauteilen (Dübeln, Anputz- oder Kantenschutzleisten, etc.) führt nicht zum Förderausschluss;
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach der Gefahrstoffverordnung Anhang II, Nr. 5, Abs. 2 erfüllen.

6. Förderfähige Maßnahmen

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 6.1 – 6.15 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 5 Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabensbeginn sowie Baustoffe sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalschutzsatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.*
- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.*
- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderter Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht (z.B. Vorgaben bestandskräftiger Bebauungsplan), werden nicht gefördert.
- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.
- Gebäude, die erhebliche Mängel oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.

* Informationen zu Satzungsgebieten sind unter maps.duesseldorf.de hinterlegt.

Für eine Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht das Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-21084 und persönlich zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen:

6.1 Beratungsleistungen

6.1.1 Antragsbegleitung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Es wird die Unterstützung bei Erstellung und Einreichung des Förderantrags beispielsweise durch den anbietenden Fachbetrieb, ein Fachplanungs- oder Ingenieurbüro gefördert.

Förderfähige Leistungen

- Ausfüllen Förderantrag;

- Beschaffung der nach Antragsformular erforderlichen Unterlagen (Produktdatenblätter, Herstellerinformationen, bemaßte Planunterlagen, etc.);
- Abstimmungsgespräche mit dem Umweltamt zur Klärung der Anforderungen;
- Vor-Ort Termine zur Vorbereitung der Antragstellung.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt Antragsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 300 je Sanierungsprojekt.

6.1.2 SAGA-Sanierungsbegleitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Im Rahmen von Sanierungsprojekten wird die energetische Baubegleitung durch von der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA) gelistete Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleiter gefördert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der ausgeführten Einzelmaßnahmen Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bewilligt werden. Förderfähig sind Leistungen im Rahmen von Bestandsaufnahme, Entwicklung eines energetischen Sanierungskonzepts, Detailplanung, projektbegleitender Qualitätssicherung und Bauabnahme.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt SAGA-Sanierungsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Für Informationen zu gelisteten Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleitern steht die SAGA unter 0211.89-21078 oder saga@duesseldorf.de zur Verfügung.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 1.000 je Sanierungsprojekt.

6.1.3 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikation Thermografin/Thermograf

Die Qualifikation der Thermografin, des Thermografen muss mindestens der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 Infrarothermografie (TT) entsprechen.

Thermografiegutachten

Die Thermografieaufnahmen müssen mindestens enthalten:

- Die Thermografieaufnahmen (Thermogramme)

- sind für alle zugänglichen Gebäudeseitenflächen zu erstellen (mindestens vier Thermogramme pro Gebäude);
- sind bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5°C) durchzuführen.
- Der Thermografiebericht
 - ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zu übergeben;
 - ist in Anlehnung an die aktuelle Richtlinie Bauthermografie Punkt 7 des Bundesverband für Angewandte Thermografie e.V. VATH beziehungsweise entsprechender Bestimmungen nachfolgender Richtlinienfassungen zu erstellen (<https://www.vath.de/VATH-Richtlinien.htm>).
- Das Beratungsgespräch
 - ist vor Ort am Objekt durchzuführen und muss u.a. folgende Inhalte thematisieren: Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe, Erläuterung der erkannten Schwachstellen, Maßnahmenempfehlungen zu erkannten Schwachstellen, Beratung zu möglichen Einsparpotenzialen.
 - Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen.
 - Die o.g. Punkte sind durch die Beraterin/den Berater zu bescheinigen (Anlage zum Förderantrag).

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch € 150.

6.2 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Gefördert werden fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende, alte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes mit Ausnahme von unbeheizten Kellerräumen; eine unterseitige Dämmung der Kellerdecke wird dem Erdgeschoss zugeordnet. Bei Erweiterung bestehender Bauteile wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Bauteile wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschossdecke beträgt 25 m², für die Dämmung der Kellerdecke 20 m².

U-Werte:

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner der U-Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Die folgenden maximalen U-Werte müssen eingehalten werden:

- Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Dach: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Flachdach: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Kellerdecke: U-Wert 0,27 W/(m²K)

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergieGesetzes GEG müssen alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte für bestehende Gebäude des GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte bilden in jedem Fall den Mindeststandard.

Der U-Wert ist durch nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis verwendeter Baustoffe und deren Schichtdicken zu ermitteln; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.

Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerkmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken in den Anschlusspunkten von Außenwand, Dach, oberster Geschossdecke, Kellerdecke und Sockel zu belegen;
- Bei einer Innendämmung ist ein bauphysikalisches Gutachten über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte vorzulegen.

Lüftungskonzept

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

Dachbegrünung

- Es ist ein Statiknachweis zu erbringen, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus zu belegen.

Fachgerechte Ausführung

- Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung:

Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter den Punkten 6.2.1 – 6.2.6 jeweils mit der Abkürzung „umweltfrdl.“ gekennzeichnet. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

Bei Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) bezieht sich die Zertifizierung „Blauer Engel“ auf das gesamte System einschließlich Fassadenanstrich. Die Verwendung von für das zertifizierte WDVS zugelassenen Komponenten ist zu belegen.

Informationen zu zertifizierten Baustoffen sind u.a. unter www.blauer-engel.de und www.natureplus.org zu finden.

Baustoffklassen der Dämmmaterialien nach DIN 4102-2 (Brandschutzklassen)

Der Einbau der Dämmstoffe wird differenziert nach seinem Brandverhalten gefördert, das in die Kategorien „nicht brennbar“, „schwer entflammbar“, „normal entflammbar“ unterteilt wird. Die Klassifizierung erfolgt nach den Baustoffklassen der DIN 4102-1 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Landesbauordnung (LBO). Die Klassifizierungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung nach LBO
A1	Nicht brennbar
A2	
B1	Schwer entflammbar
B2	Normal entflammbar
B3	Leicht entflammbar – nicht zugelassen im Hochbau

Die Europäischen Klassifizierungen werden entsprechend der Angaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zugeordnet.

Beim Einbau verschiedener Dämmstoffe (Kombination verschiedener Dämmstoffe für einen Bauteilquerschnitt) wird für die Bemessung der Fördersumme der mit dem geringsten Fördersatz als maßgebend angesetzt. Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse A bzw. nicht brennbar allein für beispielsweise Brandriegel nach Landesbauordnung gilt nicht für eine Einstufung der Förderung mit der Brandschutzklasse A bzw. nicht brennbar.

6.2.1 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Außenwand

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 40/m ²	€ 30/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 45/m ²	€ 35/m ²	€ 15/m ²

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Förder-summe gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 m²).

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Außenwanddämmung gleichzeitig eine Fenstererneuerung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für die Außenwanddämmung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Fenster entsprechen den Uw-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.3 bzw. 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 % der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Außenwanddämmung.

6.2.2 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Dachflächen

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 25/m ²	€ 20/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 30/m ²	€ 25/m ²	€ 15/m ²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden, teils werden die Spenden direkt abgeholt. Die Annahme von Sachspenden hängt von der aktuellen Nachfrage ab. Eine Auflistung karitativer Einrichtungen ist unter <https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/abfall/karitative.html> hinterlegt.

6.2.3 Förderhöhe für die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse - klasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden (siehe Punkt 6.2.2).

6.2.4 Förderhöhe für die Wärmedämmung eines Flachdachs

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 25/m ²	€ 20/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 30/m ²	€ 25/m ²	€ 15/m ²

6.2.5 Förderhöhe für die Wärmedämmung von Dächern in Kombination mit einer Dachbegrünung

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig. Voraussetzung ist die Einhaltung der U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2.

Die Förderung beträgt:

- 50 % der förderfähigen Brutto-Investitionskosten – maximal jedoch

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 45/m ²	€ 40/m ²	€ 25/m ²

6.2.6 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Kellerdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse - klasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²

6.3 Erneuerung von Fenstern und Haustüren (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Gefördert wird die fachgerecht ausgeführte Erneuerung von Fenstern und Haustüren bei Bestandsbauten. Bei Erweiterung bestehender Fenster-/Türöffnungen wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Fenster-/Türöffnungen wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Materialvoraussetzungen

Abhängig von Material und/oder Herkunft sind folgende Nachweise erforderlich:

Förderfähiges Rahmenmaterial	Herkunft	Anforderung	Erforderlicher Nachweis
Heimisches Holz	Deutschland	Herkunftsbeleg	Systembezogene Herstellerinformation, projektbezogene Herstellerbescheinigung
Import-/Tropenholz	Außerhalb Deutschland	FSC-/PEFC-Zertifizierung	Projektbezogener Lieferchein mit Angabe Zertifizierungscode
Polyvinylchlorid (PVC)	nicht relevant	Recyclat-Anteil mindestens 55 %	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung
Polypropylen, Polyurethan, Polyethylen	nicht relevant	Nachweis Rahmenmaterial	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung

Förderfähiges Rahmenmaterial	Herkunft	Anforderung	Erforderlicher Nachweis
Aluminium im Ausnahmefall	nicht relevant	Rahmenmaterial ist aufgrund statischer/denkmalpflegerischer Vorgaben erforderlich	Bescheinigung Statiker, Denkmalbehörde

U_w-/U_d-Wert

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w-Wert für Fenster und U_d-Wert für Haustüren) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner dieser Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Ein maximaler U_w-/U_d-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Haustüren muss eingehalten werden.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergiegesetzes GEG müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte für bestehende Gebäude des GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte sind jedoch mindestens einzuhalten.

Der U_w-Wert des Gesamtfensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für Standardabmessungen gemäß EN 14351-1 zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene U_w-Wert Berechnungen eingereicht werden. Der U_d-Wert-Nachweis für Haustüren erfolgt entsprechend.

Zusammenhängender Austausch

Um möglichst große Energiespareffekte anzuregen, wird ein zusammenhängender Fenster-austausch gefördert. Dieser liegt vor, wenn

- alle Fenster in einer Nutzungseinheit erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Werden einzelne Fenster einer Nutzungseinheit/ Etage/ Dachebene/ Hausfront nicht erneuert, ist für diese ein U_w-Wert <= 1,70 W/m²K (= Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002) zu belegen. Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestands Haustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusammenhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Anschluss der Fenster-/ Türrahmen an die laibung zu belegen.

Lüftungskonzept

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnen/Gewerbe), bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden.

Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der U_w-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um die mögliche Gefahr von Schimmelpilzbildung zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wird auch im Rahmen von Sanierungen einzelner Wohn-/ Gewerbeeinheiten die Erstellung eines Lüftungskonzepts empfohlen.

Fachgerechte Ausführung

Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung:

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit vom verwendeten Rahmenmaterial:

– Heimisches Holz aus deutschen Wäldern (mit/ohne Aluminium-Kaschierung)	– Import-/Tropenholz mit FSC-/PEFC-Zertifizierung
– PVC mit 55 % Recyclat-Anteil	– Aluminium gemäß statischer und/oder denkmalpflegerischer Vorgaben
– Polyethylen, Polypropylen, Polyurethan	
€ 100,00/m ²	€ 50/m ²

Sofern im Bereich der erneuerten Fenster zusätzlich folgende Maßnahmen ausgeführt wurden, erhöht sich die Fördersumme:

- Für die Dämmung vorhandener Rollladenkästen zur Vermeidung von Wärmebrücken pauschal um 10 %.
- Für die Errichtung eines außenliegenden Sonnenschutzes pauschal um 30 %.

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Fenstererneuerung gleichzeitig eine Außenwanddämmung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für die Fenstererneuerung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Außenwanddämmung entspricht den U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2 bzw. 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 % der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Fenstererneuerung.

6.4 Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Eine Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung, welche nicht der U-/ U_w-/ U_d-Wert-Anforderung gemäß Punkt 6.2 bzw. 6.3 entspricht, kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das Gebäude ist ein eingetragenes Baudenkmal oder befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung;
- seitens der Bauaufsichtsbehörde bestehen Auflagen zur Bauteilgestaltung, welche sich auf den U-/ U_w-/ U_d-Wert auswirken;
- die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur vorgesehenen Maßnahme liegt vor.

Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximal mögliche Dämmung einzubauen. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Außenwand: U-Wert 0,45 W/m²K
- Fenster: U_w-Wert 1,40 W/m²K
- Dach: Die maximal mögliche Dämmschichtdicke (Sparrentiefe) wird mit einem Dämmstoff mindestens der Wärmeleitfähigkeitsstufe 035 ausgefüllt.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen ist die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde zu belegen;
- für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu belegen.

Förderung:

Es gelten die unter Punkt 6.2 und 6.3 genannten Fördersätze.

6.5 Optimierung von Heizungsanlagen (bei Bestandsbauten)

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bereich bestehender Heizungsanlagen gefördert, welche nachweislich mindestens ein Jahr im Betrieb sind. Sofern die Heizungsoptimierung zusammen mit einem Austausch von wesentlichen Komponenten wie Wärmeerzeuger (Heizkessel), Heizungsnetz, Heizkörper erfolgt, ist diese nicht dem Bestand zuzuordnen. Der Austausch von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.

6.5.1 Hydraulischer Abgleich einer Heizungsanlage im Bestand

Anforderung:

Gefördert wird ein fachgerechter hydraulischer Abgleich mit folgenden Arbeitsschritten:

- Abschätzung/Berechnung der Heizlast;

- Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme;
- Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
- Auswahl der Thermostatventile;
- Auslegung der Umwälzpumpe;
- Anpassung der Heizungsregelung;
- Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.

Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen. Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z.B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich gefördert werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt und entsprechend dokumentiert hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 20 % der Bruttokosten gemäß der Schlussrechnung

6.5.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Anforderung:

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,20 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschte Umwälzpumpe gemäß der Schlussrechnung.

6.5.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bestand

Anforderung:

Gefördert wird der Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen sowie mechanisch und elektronisch gesteuerten Thermostatköpfen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Voreinstellbare Thermostatventile weisen das Prüfzeichen „Keymark“ auf;
- mechanisch gesteuerte Thermostatköpfe weisen das TELL Thermostatic Efficiency Label der Stufe „I“ auf bzw. sind nach dem

Energie-Effizienz-Index EEI kleiner/gleich 0,50 klassifiziert;

- elektronisch gesteuerte Thermostatköpfe verfügen über eine Temperaturanzeige (Display), Programmierfunktionen zum Einstellen von Raumtemperatur und Betriebszeit, eine automatische Funktion für das Schließen des Heizkörperventils bei Fensterlüftung und sind auch manuell bedienbar.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile/-köpfe bestätigt hat.

Alternativ können für den Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden. Der Austausch der Thermostatköpfe kann abweichend von Punkt 6 der Richtlinie in Eigenleistung erfolgen.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- € 10 pro Thermostatventil oder Thermostatkopf
- Bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf € 15

6.6 Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird der Einbau vollelektronischer geregelter Durchlauferhitzer mit einer Leistung bis 30 kW, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einbau erfolgt als Ersatz für hydraulische Durchlauferhitzer;
- eine Darstellung des Wasser- und Energieverbrauchs ist durch eine Verbrauchsanzeige am Gerät oder über angeschlossene Geräte wie Smartphone oder Tablet möglich und
- die eingebauten Durchlauferhitzer weisen mindestens die Energieeffizienzklasse „A“ auf.

Bei einer vollelektronischen Regelung kann auch bei hohem Wasserbedarf durch leichte Drosselung der Wassermenge die gewünschte Wassertemperatur gehalten werden. Dies ist gegenüber elektronisch geregelten Durchlauferhitzern noch effizienter und bietet einen zusätzlichen Komfort.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung des/der alten Durchlauferhitzer/s bestätigt hat.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 % der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschten Durchlauferhitzer gemäß der Schlussrechnung.

6.7 Einbau von Infrarotheizungen (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird der Einbau von Infrarotheizungen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einbau erfolgt als Ersatz für eine Öl- oder Nachtspeicherheizung;
- der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung;
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes q_h beträgt maximal 50 kWh/m²a.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der ausgebauten Heizungsanlage bestätigt hat. Die Entsorgung von Nachspeicheröfen ist von zugelassenen Fachfirmen nach TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) auszuführen.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 % der Bruttokosten (Montage-, Produkt- und Entsorgungskosten) gemäß der Schlussrechnung.

6.8 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Wenn es bei einer Immobilie im Zuge einer energetischen Sanierung zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, welche zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) führen, so wird dies zusätzlich honoriert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ein Antrag bewilligt wurde.

Der durch die Sanierung erreichte energetische Standard ist mit nachfolgenden Unterlagen zu belegen:

- Berechnung Jahres-Primärenergiebedarf (gemäß EnEV*),
- Berechnung Transmissionswärmeverlust HT* (gemäß EnEV*, bezogen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche),
- Kopie Bauabnahme oder Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung als Bestandteil der baubegleitenden Qualitätssicherung;
- Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch eine qualifizierte Fachkraft.

* Nach Inkrafttreten erfolgt die Berechnung nach den entsprechenden Vorgaben des GebäudeEnergiegesetzes GEG in gültiger Fassung.

Alternativ werden auch die Förderbewilligung der KfW zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard, welche durch die Gewährung eines (Tilgungs-) Zuschusses erfolgt oder die

Zertifizierung mit dem dena-Gütesiegel „Effizienzhaus 70“ oder „Effizienzhaus 55“ als Nachweis anerkannt.

Förderung:

Der Bonus beträgt:

- KFW-Effizienzhaus 70- Standard: € 2.500
- KFW-Effizienzhaus 55-Standard: € 5.000

6.9 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme innerhalb des Stadtgebietes. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW € 4.000
- über 25 bis 50 kW € 3.750
- über 50 kW € 3.500

Die Fördersumme erhöht sich:

- für den Einbau einer Fernwärme-Etagenheizung: um € 500 je Etagenheizung
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 10 bis 25 Meter: um € 500
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 25 Meter: um € 1.000

6.10 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)

Über das Düsseldorfer Solarpotentialkataster kann unter www.duesseldorf.de/solkataster das Potential eines Gebäudes für eine thermische Solaranlage bzw. eine Photovoltaik-Anlage eingeschätzt werden.

6.10.1 Thermische Solaranlagen

Anforderung:

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung. Solaranlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung

Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Warmwasserbereitung Q_w beträgt der solare Mindestdeckungsanteil:

- Für Gebäude mit 1 u. 2 Wohneinheiten (WE) / Nutzungseinheiten (NE) 50%
- Für Gebäude ab 3 WE/NE 30%
- Für Gebäude ab 6 WE/NE 20%

Zusätzliche Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung
Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Heizung Q_h beträgt der solare Deckungsanteil mindestens:

- Für alle Gebäudetypen: 8%

Die solaren Deckungsanteile sind durch computergestützte Berechnung mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen des Solarertrags (in Kilowattstunden) zu belegen. Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

Es wird der Einbau folgender Komponenten vorausgesetzt:

- Kollektoren mit gültigem Prüfzeichen „Solar Keymark“;
- Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung;
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher;
- Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät bzw. entsprechende in das Regelgerät integrierte Funktionen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung:
für Gebäude mit 1 und 2 WE/NE: € 1.000 pro Gebäude und Anlage
für alle anderen Gebäudetypen: € 150 pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche
€ 100,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

für alle Gebäudetypen:
€ 200 pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche
€ 120,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Unter folgenden Voraussetzungen verringert sich die Fördersumme je um 20 %:

- Mindestens eine der vorausgesetzten Komponenten war bei Antragstellung bereits eingebaut oder zum Einbau beauftragt.
- Die Solaranlage dient teilweise der Schwimmbadbeheizung.

Bei Verwendung von Vakuumröhrenkollektoren erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent. Der maximale Fördersatz beträgt 20% der Brutto-Investitionskosten.

6.10.2 Photovoltaik-Anlagen

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)- Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp), wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN 61730 bestätigt werden.
- Die technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2017 werden eingehalten (Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung oder technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeisleistung).
- Bei steckerfertigen PV-Anlagen werden die Vorgaben des Netzbetreibers zur Messtechnik eingehalten.

Bei PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV- Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll zur Übergabe an den Netzbetreiber).

Bei steckerfertigen PV-Anlagen kann die Installation der Module auf dem Balkon abweichend von Punkt 6 der Richtlinie in Eigenleistung erbracht werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt für PV-Anlagen:
- für Anlagen bis 1 kWp: pauschal € 500;
- für Anlagen größer 1 bis 5 kWp: pauschal € 1.000;
- für Anlagen größer 5 bis 10 kWp: pauschal € 1.500;
- für Anlagen größer 10 bis 30 kWp: 7,5 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten.

Die Förderung beträgt für die Integration intelligenter Messtechnik bei PV-Anlagen in MFH:

40 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten (Produkt- und Installationskosten für Elektroverteilung und Messtechnik einschließlich ggf. erforderlicher Schlitz-, Stemm-, Putz-, Abkastungsarbeiten) – maximal jedoch € 4.000 pro Förderantrag.

6.10.3 Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 30 kWp und Inbetriebnahmedatum nach dem 31.03.2012. Die Einspeisleistung am Netzanschlusspunkt darf maximal 50 % der installierten Leistung betragen.

Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen;

- Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC- Kopplung).

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Alternativ wird der so genannte „PV-Speicherpass“ als Nachweis anerkannt.

(www.photovoltai-anlagenpass.de)

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 20 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten für den Einbau eines Batteriespeichersystems (einschließlich Gerätekosten). Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV- Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

6.11 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gefördert, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); alternativ ist die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Brandschutz, etc.) durch die Bescheinigung eines Unternehmers oder Sachverständigen nachzuweisen;
- Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 %;
- Schalldruckpegel der Lüftungsanlage im Wohn-/Schlafbereich maximal 30 dB(A);
- Energieeffizienzklasse „A“ und besser.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die fachgerechte Planung und Ausführung der Lüftungsanlage sowie die sichere Installation nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen geeigneten Fachbetrieb bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- für dezentrale Lüftungsanlagen 15 % der Brutto-Gerätekosten;
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Nutzungseinheiten pauschal € 1.200 und für alle anderen Gebäudetypen € 800 pro Nutzungseinheit.

6.12 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen und von Wärmepumpen.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen

- bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt im gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte ausgewiesenen Fernwärme-Vorranggebiet liegt. Bescheinigt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dass im Fernwärme-Vorranggebiet das Objekt in den nächsten drei Jahren keinen Fernwärmeanschluss erhalten kann, so kann die Anlage dennoch gefördert werden.
- bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersummen je um 20 %.

6.12.1 Kraft-Wärme-Kopplung/ Blockheizkraftwerk (BHKW)

Anforderung

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel) mit einer Leistung bis 50 kWel, welche folgenden Anforderungen erfüllen:

- Gesamtwirkungsgrad mindestens 85% (bezogen auf den Brennstoffeinsatz);
- Energieeffizienzklasse „A+“ oder besser.
- Wenn die in der KWK- Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70% für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh 160 kWh/m²a nicht übersteigen.

Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung nachweislich den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebäudes zu Gute kommt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Blockheizkraftanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,

- bis max. Leistung 4 kWel € 1.500 pro kWel
- über 4 kWel bis 6 kWel € 6.000 + € 1.000 pro kWel über 4 kWel.
- über 6 kWel bis 12 kWel € 8.000 + € 300 pro kWel über 6 kWel.
- über 12 kWel bis 25 kWel € 9.800 + € 150 pro kWel über 12 kWel.
- über 25 kWel bis 50 kWel € 11.750 + € 75 pro kWel über 25 kWel.

6.12.2 Förderung von Wärmepumpen

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Wärmepumpen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei Sole/Wasser-Wärmepumpen:

- Maximale Bohrtiefe 70 Meter;
- die Entnahme der geothermischen Wärme erfolgt über Sonden (Anlagen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen);
- die Genehmigung der Unteren Umwelt-schutzbehörde zur Sondenbohrung liegt vor;
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh beträgt maximal 120 kWh/m²a.

Bei Luft-Wasser- Wärmepumpen:

- Der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100% zertifizierten Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung;
- die Immissionsrichtwerte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten;
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh beträgt maximal 100 kWh/m²a.

Die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) und Hybrid-Wärmepumpen kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß Richtlinie Punkt 7 geprüft werden.

Unter www.geothermie.nrw.de kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Für eine Förderung müssen Wärmepumpen zudem folgende Eigenschaften aufweisen:

- die Jahresarbeitszahl JAZ entspricht den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA);
- der Coefficient of Performance (COP)-Wert entspricht den Vorgaben des BAFA, entsprechende Anlagen sind seitens BAFA als „Wärmepumpe mit Prüfnachweis“ gelistet;
- Energieeffizienzklasse „A+“ und besser;
- ein hydraulischer Abgleich wird durchgeführt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung:
- bis 25 kW € 3.000
 - über 25 bis 50 kW € 3.500
 - über 50 kW € 4.000

6.13 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Vorhaben, welche nicht unter Punkt 2 beschrieben werden, können unter folgenden Voraussetzungen als innovative Sondermaßnahme gefördert werden:

- Es wird ein hohes Maß an Energieeinsparung über gesetzliche Anforderungen hinaus erreicht und
- eine aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen) wird eingereicht.

Beispiele für innovative Sondermaßnahmen sind der Bau von Plus-Energie-Häusern, der Einbau transparenter Wärmedämmung oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Anlagen mit Langzeitspeichern)

Förderung:

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt.

6.14 Wand-Ladestation für Elektroautos (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Laden eines Elektroautos können Wand-Ladestationen (Wallboxen) genutzt werden. Die Kosten für Erwerb und Installation einer Ladestation können gefördert werden, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Im Besitz der Antragstellerin, des Antragstellers befindet sich ein Elektroauto der EG-Fahrzeugklasse Klasse M1 und N1 oder wurde rechtsverbindlich bestellt bzw. geleast, zugelassen sind Automobile mit reinem Elektroantrieb und Plug-In-Hybridantrieb;
- der Betrieb erfolgt über eine Photovoltaik-Anlage mit mindestens 6 kWp Leistung inkl. Stromspeicher oder durch den Bezug von 100% zertifizierten Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat).

Wand-Ladestationen mit einer Bemessungsleistung über 3,6 kVA sind beim Energieversorger anzumelden. Das entsprechende Online-Formular ist unter <https://www.netz-duesseldorf.de/de/netzanschluss/ladeinfrastrukturfuere-mobilitaet/elektrofahrzeugeformularseite.php> hinterlegt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wand-Ladestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

50 % der Anschluss- und Gerätekosten. Die maximale Förderung pro installierte Ladestation beträgt 1.000 Euro.

6.15 Passivhäuser (bei Neubauten)

Anforderung:

Gefördert werden Gebäude in Passivhausbauweise, welche folgende Vorgaben erfüllen:

- Für das Bauvorhaben wurde eine Baugenehmigung erteilt.
- Das Bauvorhaben wurde durch ein vom Passivhaus-Institut zugelassenes Büro als Passivhaus zertifiziert*.

- Es werden keine Baustoffe verwendet, welche gemäß Punkt 5 der Richtlinie ausgeschlossen werden. Fenster mit Rahmen aus Import-/Tropenhölzern ohne belegte FSC-/PEFC-Zertifizierung sowie Rahmen aus Polyvinylchlorid (PVC) ohne belegten Recyclat-Anteil von mindestens 55 % führen zu einem Ausschluss der Förderung.

* Informationen zu Passivhaus-Zertifizierung und akkreditierten Gebäude-Zertifizierern sind unter www.passiv.de zu finden.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- € 45 je Quadratmeter Wohn- bzw. beheizte Nutzfläche, maximal € 4.500 je Nutzungseinheit.

Darüber hinaus können Komponenten der Gebäudetechnik wie Fernwärme-Neuanschluss, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sowie Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung gemäß den Vorgaben unter den Punkten 6.9, 6.10 und 6.12 der Richtlinie zusätzlich gefördert werden. Die Förderung ist mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen zu beantragen. Die zusätzliche Förderung einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist nicht möglich, da diese eine der grundlegenden Qualitätsanforderungen eines Passivhauses darstellt.

7. Einzelfallentscheidung

Das Umweltamt behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese sind begrenzt auf Förderungen bis zu einer Höhe von max. 8.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Maßnahmensumme und dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen. Die Prüfkriterien werden im Einzelfall festgelegt.

8. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung des Vorhabens wird der Auszahlungsantrag gestellt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen, der Fachunternehmerbescheinigungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich

der erforderlichen Anlagen beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenen Förderantrag. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 100.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietschuldig umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

9. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

10. Erstattung der Fördermittel

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

11. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließ-

lich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushalts-sicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

12. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 16.05.2020 in Kraft.

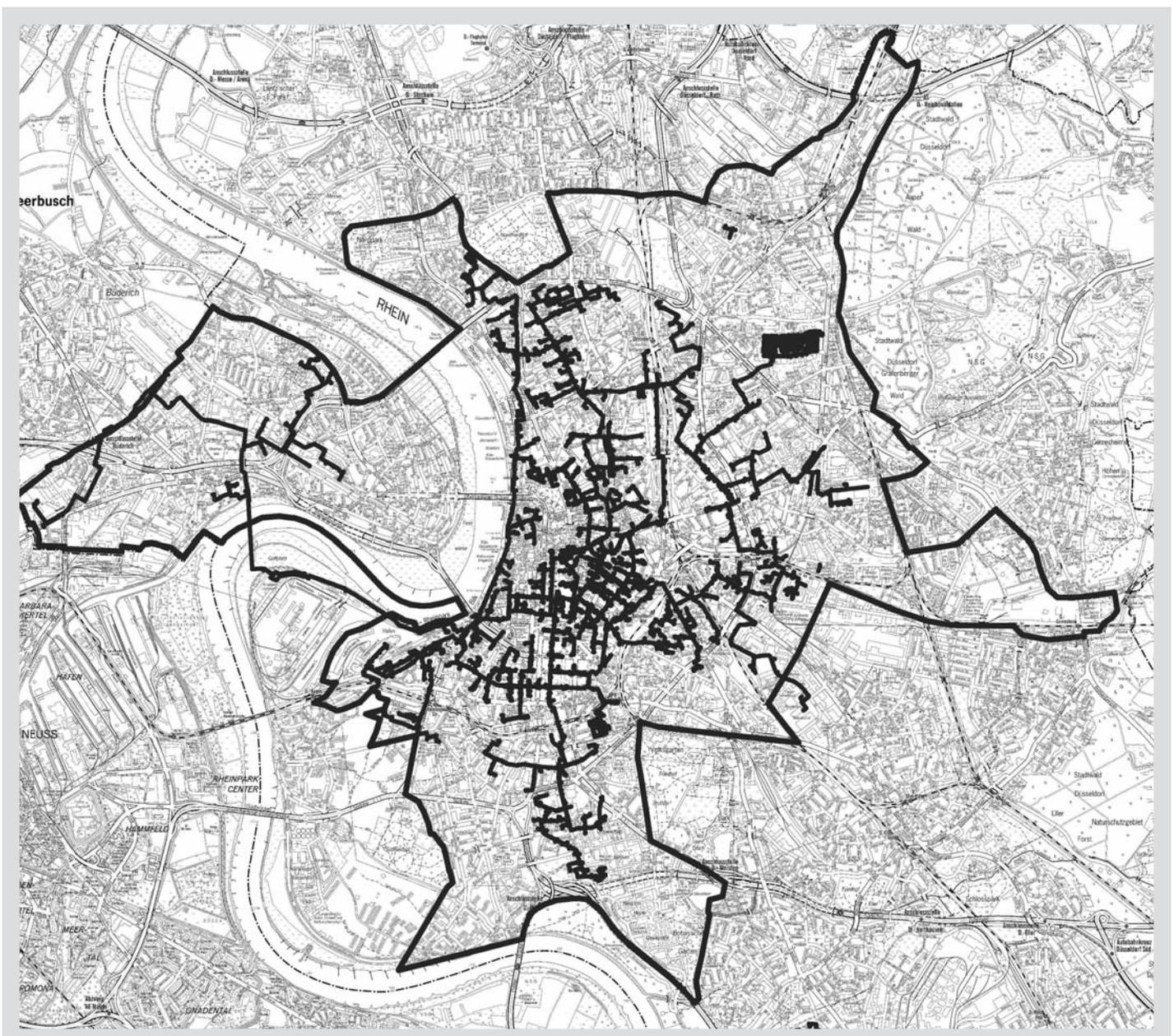
Sie ist für die ab dem 16.05.2020 eingegangenen Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

Anlage zur Förderrichtlinie

Karte: Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Fernwärme-Vorranggebiet (Punkt 6.12)



Öffentliche Bekanntmachung über ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen der Landeshauptstadt Düsseldorf

Nach § 31 (5) der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf (Friedhofssatzung) sind die Nutzungsberechtigten/Grabkarteninhaber/-innen für die Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätten verantwortlich.

Gemäß § 34 (2) der Friedhofssatzung sind nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte/Grabkarteninhaber/-innen durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte auf ihre Ver-

pflichtung zur Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätte hinzuweisen.

Kommt die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/in der Grabnummernkarte ihrer/seiner Verpflichtung innerhalb von sechs Monaten nicht nach, wird die Grabstätte zu ihren/seinen Lasten abgeräumt, eingeebnet, eingesät und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes auf ihre/seine Kosten gepflegt. Nach Einebnung einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich.

Ferner ist die Übertragung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen. Eine weitere Beisetzung in der Grabstätte ist nur möglich, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht nicht überschreitet.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die oben genannten Voraussetzungen für die endgültige Abräumung der aufgeführten Gräber erfüllt. Die Abräumung und Einebnung erfolgt vier Wochen nach der Veröffentlichung.

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten kann die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/-in der Grabnummernkarte nicht ermittelt werden:

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Nord				
016	0048D-UW	Székessy-Möbs, Heidi	13.09.2005	02.01.2029
050	0106-0107-WS	Prüßmann, Hildegard	17.07.1998	13.06.2019
056	0469-WE	Müller-Frieding, Margarete	12.06.1991	04.06.2021
083A	0022-UN	Drucks, Manfred	19.08.2014	18.08.2034
083A	0043-UN	Philp, Yvonne	06.02.2015	05.02.2035
083A	0103-UN	Krüger, Elisabeth Anna	05.04.2016	04.04.2036
084	0088-0089-WG	Schiefer, Maria	25.02.2013	04.05.2033
084	57751-57752-WG	Sweekhorst, Ingeborg	09.02.2005	30.05.2025
Friedhof Süd				
037	0145-0146-PW	Stammen, Ingrid	17.09.2003	13.03.2024
079	0090-PW	Seifert, Rudolf	29.08.2003	30.07.2026
Friedhof Stoffeln				
028A	0186-UE	Steinringer, Maria	29.12.2011	08.09.2032
034	0445-EE	Nelles, Katharina	16.05.2001	08.05.2021
072	0192-0193-PW	Thimoreit, Horst	05.05.2015	13.04.2035
Friedhof Heerdt				
000T	0103-WG	Kamp, Josephine	01.12.1989	30.11.2019
029	0020-UW	Bovensiepen, Rita	15.09.1994	14.09.2024

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten ist kein Nutzungsberechtigter/ Grabkarteninhaber bekannt:

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Nord				
083A	0104-UN	Weßels-Burg, Karin	19.04.2016	18.04.2036
107	0060-0061-WG	Wacha, Günter	10.05.2006	18.03.2027
Friedhof Süd				
008B	0122-EE	Van Den Berg, Johann	17.10.2003	09.10.2023
015	0627E-0627F-WG	Büchel, Luise	19.07.2000	03.10.2020
017	27125-WG	Brockershoff, Wilhelmine	27.02.1998	30.05.2019

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
021B	0500-0501-WG	Lahme, Rolf	02.01.2004	18.07.2024
024	0065A-PW	Rademacher, Friedrich	17.03.2006	10.07.2032
046	1863-1864-PW	Krafft, Anna	09.05.1997	05.04.2025
051	0139-0140-PW	Wong, Cheong-Ling	27.10.2006	17.12.2026
061	0134-PW	Müller, Helga	22.10.2002	18.01.2023
Friedhof Stoffeln				
024	0072-PW	Sellin, Siegfried	23.01.1995	16.01.2025
038	0163-UW	Bargenda, Herta	13.02.1996	30.09.2019
057	0148-PW	Adomeit, Erika	25.04.2018	17.01.2039
Friedhof Gerresheim				
044	0003-0004-WG	Erkelenz, Erika	29.07.2004	23.05.2025
070A	0115-0116-PW	Saur, Josefine	15.03.1999	27.01.2020
085	0027-PW	Strecker, Ludwig	07.03.2002	06.04.2022
094	0108-PW	Schmitz, Margarete	23.02.2006	01.05.2026
100	0003-0004-PE	Born, Maria Agatha	09.11.1994	28.03.2022
Friedhof Eller				
000R	0104-0105-PW	Glause, Christa	07.01.2000	09.08.2020
011F	0052-UE	Kuß, Elisabeth	02.11.2001	09.10.2021
049	0028-PW	Heidemann, Aloisius	28.02.1997	02.02.2027
Friedhof Heerdt				
000F	0083-0084-WG	Adomat, Wolfgang	26.10.2017	19.05.2038
000Q	0416-WG	Wischgoll, Helmut	17.06.1991	16.06.2021
003	0036-WG	Jannes, Annemarie	22.01.2009	17.08.2029
004	0084-WG	Sennefelder, Wolfgang Werner	24.11.2006	04.02.2027
008	0061-0062-WG	Rahmede, Hans Friedrich	29.01.2003	31.08.2024
010	0064-WG	Junker, Hildegard	03.06.1971	29.09.2021
019	0070-WG	Milster, Hans-Dieter	22.12.1999	28.10.2020
019	0081-WG	Albrecht, Florentine	18.04.2000	22.05.2020
019	0090-0091-WG	Milster, Gabriele	02.02.1993	01.02.2023
023A	0123-PW	Schattling, Christine	30.07.1993	29.07.2023
024	0058-PW	Giesen, Irmgard	02.08.2000	30.07.2030
025B	0007-UW	Scheipers, Heinrich	13.10.1999	06.10.2029
028A	0053-UW	Schmidt, Helga	20.01.2012	13.04.2032
028A	0066-UW	Leimkühler, Friedel	09.04.1991	08.04.2021
028A	0068-UW	Wenzek, Martha	16.01.1998	14.10.2021
031A	0045-UW	Wessel, Werner	26.07.1990	25.07.2020
032	0115-0116-PW	Klöpmpen, Hermann	07.01.1998	14.09.2024
032B	0020-UE	Kramer, Udo	18.03.2009	17.03.2029
037	0184-0185-PW	Köntges, Johann	15.06.2004	10.08.2024
052	0108-PW	Felix, Käthchen	04.08.2000	13.03.2021

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Unterrath				
.18	0148-0149-PW	Kucharzewski, Christel	05.07.2019	13.07.2039
000F	0213-WG	Kremers, Wilhelm	16.03.1977	13.01.2023
000Y	0017-WG	Hübinger, Albrecht	28.11.1997	24.11.2027
013A	0024-PW	Frey, Christine	20.09.2013	11.03.2034
024A	0060-UN	Kribben, Charlotte	19.10.2004	18.10.2024
034	0052-PW	Liffers, Heinrich	14.03.2006	03.10.2026
050	0017-PW	Bayer, Jakob	25.09.1991	31.01.2021
050	0022-PW	Bussler, Oskar	25.03.1991	24.03.2021
Friedhof Itter				
000A	0456-0457-WE	Erdmann, Edith	14.03.2000	02.08.2025
Friedhof Angermund				
BL I	0812-WG	Kirschnick, Wilhelm	18.01.1996	12.01.2026

Düsseldorf den 04.05.2020

Thomas Geisel
 Oberbürgermeister
 Garten- Friedhofs- und Forstamt
 Friedhofsamt

Im Auftrag
 gez. Deter



Teilweise Aufhebung der gemäß Ratsbeschluss vom 06.02.2020 erlassenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf – Ausnahmen vom Ladenschluss – im Jahre 2020“

Herr Oberbürgermeister Thomas Geisel und Ratsherr Rolf Tups beschließen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW die Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der gemäß Ratsbeschluss vom 06.02.2020 erlassenen "Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Ausnahmen vom Ladenschluss - im Jahre 2020".

Die nachfolgend in § 1 der Verordnung genannten Freigaben

- in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt und in dem Stadtteil Benrath am Sonntag, dem 10.05.2020,

- in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt am Sonntag, dem 07.06.2020,
- in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt am Sonntag, dem 21.06.2020 und
- in dem Stadtteil Oberkassel am Sonntag, dem 09.08.2020,

werden hiermit wegen Ausfalls der zugrunde liegenden Veranstaltungen aufgehoben.

Düsseldorf, den 07.05.2020

Thomas Geisel
Rolf Tups

Benennung des Werstener Deckels (Straßenschlüssel 03093)

Die Bezirksvertretung 9 beschließt in ihrer Sitzung vom 28.02.2020 die Benennung der Fläche östlich der Kölner Landstraße über dem Tunnel der A 46 in Werstener Deckel

Der Oberbürgermeister
Vermessungs-und Katasteramt

Öffentliche Sitzungen

Beirat zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung

Montag, 18. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Wilfried Müller,
Tel: 89-25858

Bezirksvertretung 6 (Achtung – geänderter Sitzungsort)

Mittwoch, 20. Mai, 17 Uhr
Heinrich-Heine-Gesamtschule,
Graf-Recke-Straße 170, Aula
Schriftführerin: Christiane Hußmann,
Tel: 89-93701

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Montag, 25. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Lubrichs,
Tel: 89-28888

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 25. Mai, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Heike Prießen,
Tel: 89-96195

Schulausschuss

Dienstag, 26. Mai, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani,
Tel: 89-96277

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Dienstag, 26. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Bezirksvertretung 2 (Achtung – Geänderter Sitzungsort)

Dienstag, 26. Mai, 16 Uhr
Werner-von-Siemens-Realschule,
Rethelstraße 13, Aula
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 26. Mai, 17 Uhr
Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk,
Bachstraße 145, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel: 89-93071

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 26. Mai, 17 Uhr
Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther
Markt 23, Sitzungssaal
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Bezirksvertretung 7

(Achtung – Geänderter Sitzungsort)
Dienstag, 26. Mai, 16.30 Uhr
Marie-Curie-Gymnasium, Gräulinger Straße
15, Pädagogisches Zentrum
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel: 89-93059

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 27. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy, Tel: 89-25878

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 27. Mai, 17 Uhr,
Rathaus, Plenarsaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 28. Mai, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand, Tel: 89-25085

Personal- und Organisationsausschuss

Donnerstag, 28. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoldt,
Tel: 89-95729

Seniorenrat

Freitag, 29. Mai, 10 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Bärbel Pudewell,
Tel: 89-95950

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1369 2469 SB 2 vom 31.03.2020 an Gianluca Caboni, Via Alessandro Volta 13, 18012 Bordighera, Italien

des Bescheides 5327 0005 1360 1064 SB 61 vom 27.03.2020 an Johann Penners, Grotestraat 20, 6067 BR Linne, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1371 3121 SB 12 vom 01.04.2020 an Eleonor Stoilov, bul Hadji Dimitar 21, 3400 Montana, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 1380 3171 SB 65 vom 05.05.2020 an Felce Graham, Knightsbridge Crescent 88, TW18 2QR Staines, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0294 5206 SB 8 vom 01.04.2020 an Ali Mejri, Bolkerstraße 37, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1329 4056 SB 119 vom 31.01.2020 an Alexander Osovtsov, Wetzlarer Straße 31, 47138 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1346 4970 SB 53 vom 13.02.2020 an Marcin Nader, Grunwaldzka 32 m. 2, 14-100 Ostroda, Polen

des Bescheides 5329 0005 0237 9308 SB 115 vom 18.02.2020 an Zhijie He, Huajiu Roud 23, Guang Zhou, China

des Bescheides 5327 0005 1358 0873 SB 117 vom 23.03.2020 an Andrzej Moszko, Aleksandra Fredry 93, 47-230 Kedzierzyn-Kozle, Polen

des Bescheides 5329 0005 0291 8748 SB 12 vom 20.03.2020 an Takoulo Chendjou Gabin, Wohnung 230, Rue Edouard Renard 80, 93000 Bobigny, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0290 7495 SB 19 vom 06.03.2020 an Mohamed Gasmı, Lützowstraße 44, 42653 Solingen

des Bescheides 5329 0005 0293 1990 SB 2 vom 13.03.2020 an Alpaslan Mihmat, Am Schöpfwerk 29/13/64, 1120 Wien, Österreich

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 20.03.2020, Aktenzeichen 33/33 – 265/20 (321) an Herrn Armend Zulalji, zuletzt wohnhaft: Landsberger Straße 18, 40599 Düsseldorf.

der Ordnungsverfügung vom 06.12.2019, Aktenzeichen 33/33 – 571/19 (2135) an Herrn Ludovic Jean-Pierre P. Dessy, zuletzt wohnhaft: Rue Godefroid 50, 5000 Namur / Belgien.

der Ordnungsverfügung vom 06.03.2020, Aktenzeichen 33/33 – 251/20 (8133) an Herrn Engin Yildiz, zuletzt wohnhaft: Sibeliusstraat 413, NL- JL 5011 Tilburg/ Niederlande.

der Ordnungsverfügung vom 02.04.2020, Aktenzeichen 33/33 – 277/20 (7458) an Herrn Ciprian Balaj, zuletzt wohnhaft: Strada Romati 123, 317280 Santana / Rumänien.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Düsseldorf zum 31. Dezember 2018

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gemäß § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW festgestellt und den Oberbürgermeister entlastet.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 11.032.054,22 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der vollständige Jahresabschluss inklusive Lagebericht kann gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf www.duesseldorf.de/finanzen/jahresabschluesse.de eingesehen werden.

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss uneingeschränkt bestätigt.

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Hinweis Doppelausgabe

Am 22. Mai 2020 erscheint kein Düsseldorf-er Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 21 / 22 am 30. März 2020.**

#KlimaMachen

Mach's! Lass dich fördern.

**Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit**

Bis zu 50.000 Euro Förderung!

Düsseldorf fördert die Modernisierung von Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten.

**Förderprogramm
*Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf***

Telefon 0211 89-25955

**[www.duesseldorf.de/
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt